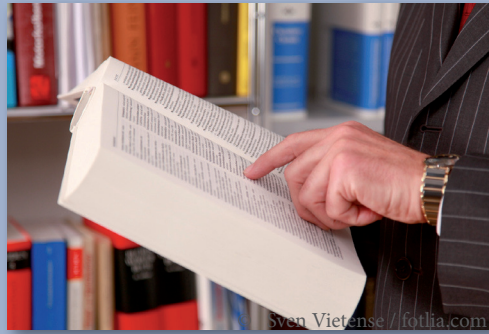




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Ausbildungsnachweise

3.38

Seit der Reform des Berufsbildungsrechts 2005 regelte § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG, dass eine Ausbildungsordnung vorsehen kann, dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben. Dieser dient dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Ausbildung und kann wichtig werden, wenn Auszubildende mit ihrer Ausbildung nicht zufrieden sind, das Ausbildungsverhältnis von sich aus kündigen und Schadensersatz verlangen (vgl. [Kap. 3.38.9](#)). Darüber hinaus sah § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG vor, dass Ausbildungsnachweise, sofern vorgeschrieben, Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung sind.

Diese Rechtslage hat sich durch das „Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ vom 29.03.2017 (BGBl. I 2017 S. 626 ff.), das am 04.04.2017 verkündet worden ist, geändert. Die **optionale** Regelung des Führens von Ausbildungsnachweisen in § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG wurde aufgehoben. Nunmehr sieht der neu ins BBiG eingefügte § 13 Satz 2 Nr. 7 **zwingend** vor, dass Auszubildende einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen haben. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG n. F. regelt abweichend von der bisherigen Rechtslage, dass ein vom Ausbilder und Azubi abgezeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG zwingend vorgelegt werden muss. Zudem sieht § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 BBiG n. F. nunmehr vor, dass im Ausbildungsvertrag geregelt werden muss, in welcher Form der Ausbildungsnachweis zu führen ist.

Ausbildungsnachweise müssen künftig zwingend geführt werden!

Diese Neuregelung hat der Gesetzgeber damit begründet, dass sich der Ausbildungsnachweis als berufs-pädagogisches Regel- und Nachweisinstrument in der Ausbildungspraxis bewährt hat. Durch die Gesetzes-änderung müsse er nicht mehr in den jeweiligen Aus-bildungsordnungen vorgesehen werden; er ist jetzt vielmehr verpflichtend von jedem Auszubildenden zu führen.

Neu ist, dass der Ausbildungsnachweis entweder wie bisher schriftlich oder aber elektronisch geführt werden kann. Bisher sah lediglich die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbil-dung (BIBB) vom 09.10.2012 vor, dass Ausbildungs-nachweise auch elektronisch geführt werden können. Eine gesetzliche Regelung stand indes aus und wurde nunmehr mit der erwähnten Gesetzesänderung in § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG eingefügt.

3.38.1

Schriftlicher oder elektronischer Ausbil-dungsnachweis?

Nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG n. F. müssen Auszubilden-de also zwingend Ausbildungsnachweise führen – nach dem Gesetzeswortlaut entweder schriftlich oder elektronisch. Hierbei ist zu differenzieren zwischen

- der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungs-nachweises über die Laufzeit einer Berufsausbil-dung hinweg (Fall 1) und

- der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG (Fall 2).

Fall 1: Kontinuierliche Anfertigung der Ausbildungsnachweise während der Ausbildung

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, um die Interaktion zwischen Auszubildenden und Ausbildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG zu erleichtern. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Vertragsparteien entsprechend verständigt haben (vgl. Ausführungen am Ende dieses Kapitels zu den Vereinbarungen über die Form).

Verständigung der Parteien über die Form des Ausbildungsnachweises

Der Gesetzgeber begründet seine Entscheidung damit, dass für die Phase des Erstellens neben der Beweissicherung die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung sei. Dabei komme es v. a. darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbildenden, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG zur fortlaufenden Durchsicht verpflichtet sind, über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Daher sollen neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen Auszubildenden und Ausbildenden (vgl. Ausführungen am Ende dieses Kapitels zu den Vereinbarungen über die Form) Kommunikationsformen zugelassen werden, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zu-

gleich „moderner“ empfunden werden, etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Praxisbeispiel: Das Online-Berichtsheft BLOK

Die Bundesregierung und die EU haben ein in der Praxis einsetzbares und bereits erfolgreich eingesetztes Medium gefördert, nämlich das Verfahren für ein Online-Berichtsheft namens BLOK.

BLOK ist ein Online-Ausbildungsnachweis für duale Ausbildungsberufe. Er ist einfach zu bedienen. Übersichtlich gestaltet können Auszubildende, Ausbilder und Berufsschullehrer das Berichtsheft im Internet gemeinsam nutzen.

Nach Aussage der Anbieter hat das System folgende Vorteile:

- *„verbesserte Kontrollmöglichkeiten durch den zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf die Berichtshefte*
- *zeit- und ressourcenschonende Verwaltung der Berichtshefte durch Leserlichkeit und papierlose Arbeitsprozesse bis hin zur Prüfung*
- *übersichtliche und transparente Darstellung der Entwicklung der Auszubildenden durch den in BLOK integrierten Bezug zur Ausbildungsordnung (Soll-Ist-Stand[-]Vergleich)*
- *Erkennen von Handlungsbedarf durch das Aufzeigen von im Ausbildungsverlauf*
- *Förderung der Kommunikation und Kooperation mit den Berufsschullehrern und überbetrieblichen*

Ausbildern über integrierte Kommunikationsmöglichkeiten

- *Direkter Austausch mit den Auszubildenden über die dokumentierten Ausbildungsinhalte durch die Kommentarfunktion*
- *Auszubildende erfahren die Einbindung und Verwendung moderner Kommunikationstechnologie in ihrem Arbeits- und Ausbildungsprozess“*

Nähere Informationen hierzu unter gibt es auf www.online-ausbildungsnachweis.de.

Fall 2: Vorlage der Ausbildungsnachweise bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG n. F. wird zur Zwischenprüfung nur zugelassen, wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG n. F. vorgelegt hat. Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Auszubildenden und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist nach Ansicht des Gesetzgebers im Rahmen der Anmeldung zur Kammerprüfung auch angemessen und zumutbar.

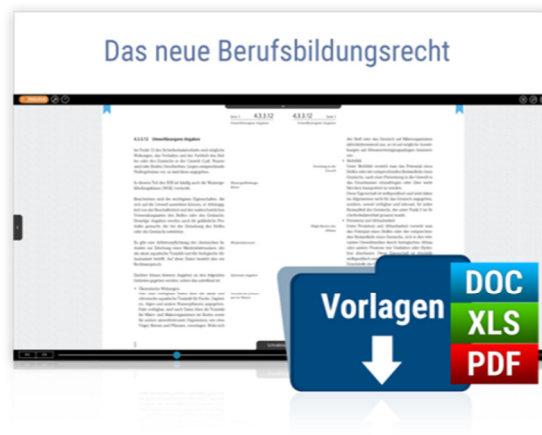
Durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink ist das schriftliche Abzeichnen nach der Art des Anmeldeprozesses nicht zu ersetzen. Als gleichwertiges Abzeichnen ist nach dem Willen des Gesetzgebers das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen.

Elektronische Signatur erforderlich



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Das neue Berufsbildungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5705>**